



GEMEINDE GRUB AR

Einfach schön!

WASSER- VERSORGUNGS- REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1.1 Allgemeine Bestimmungen

<i>Art. 1</i>	<i>Name, Zweck und Geltungsbereich</i>	4
<i>Art. 2</i>	<i>Versorgungsgebiet</i>	4
<i>Art. 3</i>	<i>Umfang der Versorgung</i>	4
<i>Art. 4</i>	<i>Kundschaft</i>	5
<i>Art. 5</i>	<i>Grundeigentümer</i>	5

1.2 Wasserversorgungs-Anlagen

<i>Art. 6</i>	<i>Strategische Wasserversorgungs-Planung</i>	5
<i>Art. 7</i>	<i>Qualitätssicherung</i>	6
<i>Art. 8</i>	<i>Wasserversorgungs-Anlagen</i>	6
<i>Art. 9</i>	<i>Leitungsnetz, Definitionen</i>	6
<i>Art. 10</i>	<i>Erstellung, Betrieb und Unterhalt</i>	6
<i>Art. 11</i>	<i>Hydrantenanlagen</i>	7
<i>Art. 12</i>	<i>Öffentliche Brunnenanlagen</i>	7
<i>Art. 13</i>	<i>Beanspruchung von Privatgrund</i>	7
<i>Art. 14</i>	<i>Schutz der öffentlichen Leitungen</i>	8

1.3 Hausanschlussleitung

<i>Art. 15</i>	<i>Definition</i>	8
<i>Art. 16</i>	<i>Erstellung und Kosten</i>	8
<i>Art. 17</i>	<i>Technische Bedingungen</i>	9
<i>Art. 18</i>	<i>Erdung</i>	9
<i>Art. 19</i>	<i>Erwerb Durchleitungsrechte</i>	9
<i>Art. 20</i>	<i>Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung</i>	9
<i>Art. 21</i>	<i>Unterhalt und Erneuerung</i>	10
<i>Art. 22</i>	<i>Nullverbrauch</i>	10
<i>Art. 23</i>	<i>Unbenutzte Hausanschlussleitungen</i>	10

1.4 Haustechnikanlagen

<i>Art. 24</i>	<i>Definition</i>	10
<i>Art. 25</i>	<i>Eigentumsverhältnisse</i>	11
<i>Art. 26</i>	<i>Haftung</i>	11
<i>Art. 27</i>	<i>Erstellung / Meldepflicht</i>	11
<i>Art. 28</i>	<i>Technische Vorschriften</i>	11
<i>Art. 29</i>	<i>Abnahme</i>	11
<i>Art. 30</i>	<i>Kontrolle</i>	12
<i>Art. 31</i>	<i>Unterhalt</i>	12
<i>Art. 32</i>	<i>Auswirkungen auf die Wasserversorgung</i>	12
<i>Art. 33</i>	<i>Wasserbehandlungsanlagen</i>	12
<i>Art. 34</i>	<i>Frostgefahr</i>	12
<i>Art. 35</i>	<i>Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser</i>	12

1.5	Wasserlieferung	
	<i>Art. 36</i>	<i>Umfang und Garantie der Wasserlieferung</i> 13
	<i>Art. 37</i>	<i>Einschränkung der Wasserabgabe</i> 13
	<i>Art. 38</i>	<i>Anschlussgesuch</i> 13
	<i>Art. 39</i>	<i>Haftung der Kundschaft</i> 14
	<i>Art. 40</i>	<i>Meldepflicht</i> 14
	<i>Art. 41</i>	<i>Wasserableitungsverbot</i> 14
	<i>Art. 42</i>	<i>Unberechtigter Wasserbezug</i> 14
	<i>Art. 43</i>	<i>Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</i> 14
	<i>Art. 44</i>	<i>Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</i> 14
	<i>Art. 45</i>	<i>Abnahmepflicht</i> 15
	<i>Art. 46</i>	<i>Wasserabgabe für besondere Zwecke</i> 15
	<i>Art. 47</i>	<i>Abnorme Spitzenbezüge</i> 15
1.6	Wassermessung	
	<i>Art. 48</i>	<i>Einbau</i> 15
	<i>Art. 49</i>	<i>Haftung</i> 15
	<i>Art. 50</i>	<i>Standort</i> 16
	<i>Art. 51</i>	<i>Technische Vorschriften</i> 16
	<i>Art. 52</i>	<i>Ablesung der Wasserzähler</i> 16
	<i>Art. 53</i>	<i>Messung</i> 16
	<i>Art. 54</i>	<i>Störungen</i> 16
1.7	Finanzierung	
	<i>Art. 55</i>	<i>Eigenwirtschaftlichkeit</i> 17
	<i>Art. 56</i>	<i>Kostendeckung</i> 17
	<i>Art. 57</i>	<i>Bemessung der Gebühren</i> 17
	<i>Art. 58</i>	<i>Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen</i> 17
	<i>Art. 59</i>	<i>Erschliessungsbeiträge</i> 18
	<i>Art. 60</i>	<i>Kostentragung Hausanschlussleitung</i> 18
	<i>Art. 61</i>	<i>Festsetzung der Gebühren</i> 18
	<i>Art. 62</i>	<i>Anschlussgebühren</i> 18
	<i>Art. 63</i>	<i>Benützungsg Gebühr</i> 18
	<i>Art. 64</i>	<i>Abgeltung von Sonderleistungen</i> 18
1.8	Rechnungsstellung und Inkasso	
	<i>Art. 65</i>	<i>Rechnungsstellung</i> 19
	<i>Art. 66</i>	<i>Zahlungsbedingungen</i> 19
	<i>Art. 67</i>	<i>Gebührenpflichtige Schuldner</i> 19
	<i>Art. 68</i>	<i>Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern</i> 20
	<i>Art. 69</i>	<i>Verjährung</i> 20
1.9	Straf- und Schlussbestimmungen	
	<i>Art. 70</i>	<i>Zuwiderhandlungen</i> 20
	<i>Art. 71</i>	<i>Einsprache</i> 20
	<i>Art. 72</i>	<i>Inkrafttreten</i> 21

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Zweck und Geltungsbereich

Die Wasserversorgung ist ein Werk der Gemeinde Grub AR. Sie erfüllt eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Betriebes im engeren Sinn.

Die Gemeinde regelt mit diesem Reglement die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungs-Anlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Die Wasserversorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art 2 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung innerhalb der Gemeinde Grub ist sichergestellt. In abgelegene Weiler besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist. Sie kann mit den Grundeigentümern eine Kostenbeteiligung vereinbaren.

Die Versorgung auf Gebiete benachbarter Gemeinden muss vertraglich geregelt werden.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen des Wasserversorgungs-Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

Art. 4 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglementes sind:

- a. Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d. Mieter, Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art 5 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglementes sind:

- a. Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b. Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d. Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

1.2 Wasserversorgungs-Anlagen

Art. 6 Strategische Wasserversorgungs-Planung

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet eine Generelle Wasserversorgungs-Planung und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungs-Anlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, jeweils gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 7 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine verantwortliche Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 8 Wasserversorgungs-Anlagen

Die Wasserversorgungs-Anlagen stehen im Eigentum der Gemeinde und sind für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Transport des Wassers notwendig. Die Wasserversorgungs-Anlagen bestehen aus Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.).

Art. 9 Leitungsnetz, Definitionen

Das öffentliche Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

- a. Zubringerleitungen (Transportleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungs-Anlagen, Trinkwasserbehälter oder Trinkwasserversorgungs-Gebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.
- b. Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher. Sie sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Generellen Wasserversorgungs-Planung erstellt.
- c. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 10 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Für die technische Disposition der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 11 Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer. Bei der Festlegung der Anzahl und der Standorte der Hydranten sind die Vorgaben des Feuerwesens mitzubedenken, insbesondere die technischen Richtlinien der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 12 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Art. 13 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 14 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung kann im Einzelfall grössere Abstände vorschreiben, Ausnahmegewilligungen erteilen, Schutzmassnahmen treffen oder eine Leitungsverlegung vornehmen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

1.3 Hausanschlussleitung

Art. 15 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Hausanschlüsse sind bewilligungspflichtig.

Art. 16 Erstellung und Kosten

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umliegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Vor dem Eindecken ist die Hausanschlussleitung einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen.

Art. 17 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 18 Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 19 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan auch wenn dieses im Privatgrund liegt und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 21 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, dies zu Lasten der Grundeigentümer.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a. bei mangelhaftem Zustand;
- b. bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c. nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 22 Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss dem Artikel 23 "Unbenutzte Hausanschlussleitungen".

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft vom Verteilnetz abgetrennt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a. Hausanschlussleitungen werden nicht alle drei Monate mit mindestens 1m³ (1000 l) gespült;
- b. eine Wiederverwendung der Hausanschlussleitung nicht innert 12 Monaten schriftlich zugesichert ist, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung.

1.4 Haustechnikanlagen

Art 24 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 25 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 26 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 27 Erstellung / Meldepflicht

Die Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Installationsberechtigung des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungs-Unterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 28 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 29 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für Arbeiten oder für installierte Apparate die vom Installateur ausgeführt worden sind.

Art. 30 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 31 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 32 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungs-Betrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft, geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind.

Art. 34 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

1.5 Wasserlieferung

Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a. im Falle höherer Gewalt;
- b. bei Betriebsstörungen;
- c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungs-Anlagen;
- d. bei Wasserknappheit.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an dieser angeschlossene Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 38 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 39 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 40 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 41 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 42 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 43 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Die vorübergehende Wasserlieferung bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 44 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 45 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Art. 46 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Grössere Wasserbezüge (z.B. Füllen von Schwimmbädern, Jauchegruben, Fischweihern o.ä.) sind der Wasserversorgung im Voraus anzumelden. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 47 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z. B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

1.6 Wassermessung

Art. 48 Einbau

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 49 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 50 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive der allfälligen Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 51 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 52 Ablesung der Wasserzähler

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Spezialablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 53 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von ± 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 54 Störungen

Störungen am Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

1.7 Finanzierung

Art. 55 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a. die Konzessionskosten;
- b. die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c. die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d. die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e. die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f. die Kosten für technologische Weiterentwicklungen.

Art 56 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a. die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
- b. die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch den Grundeigentümer (z.B. Bau von Hausanschlussleitungen);
- c. die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d. Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Die Kundschaft mit ausgeprägtem Lastprofil, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschluss- und Benützungsgebühren abgeschlossen.

Art. 57 Bemessung der Gebühren

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind grundsätzlich so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Die Kosten sowie deren Bemessung sind in der separaten Tarifordnung geregelt.

Art. 58 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 59 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Art. 60 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 61 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sowie die Tarifordnung werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Tarifänderungen werden der Kundschaft mindestens zwei Monate vor Beginn der neuen Rechnungsperiode bekanntgegeben.

Art. 62 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungs-Anlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art 63 Benützungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Art. 64 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, Technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.

1.8 Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 65 Rechnungsstellung

a. Anschlussgebühr

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung in der Höhe von 80 Prozent der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 66 Zahlungsbedingungen

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zulasten der Kundschaft. Die Wasserversorgung kann nach erfolgter Betreuung weitere Verfahren erlassen.

Art. 67 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Bauberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet der Grundeigentümer.

Art. 68 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c. Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 69 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

1.9 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 70 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungs-Reglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungs-Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 71 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art.72 *Inkrafttreten*

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 1. Oktober 2013 genehmigt und gemäss Art. 8 lit. d der Gemeindeordnung Grub dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist dauerte vom 8. November 2013 bis zum 28. November 2013 und ist unbenutzt abgelaufen.

Der Gemeinderat hat das Inkrafttreten auf den 1. Februar 2014 bestimmt.

Dieses Wasserversorgungs-Reglement ersetzt das Reglement vom 16. Februar 1992, dessen Anhänge und Protokollbeschlüsse.